Bundesrat Drucksache **204/00**

07.04.00

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt

A. Zielsetzung

Zentralisierung von Aufgaben der Ausgleichsverwaltung in ihrer Spätphase zur konzentrierten Bearbeitung von Altfällen und zügigen Durchführung von Rückforderungsverfahren nach Schadensausgleich gemäß § 349 Lastenausgleichsgesetz.

B. Lösung

Übertragung der Zuständigkeiten für die nach § 332a Abs. 3 und § 335b Abs. 2 Lastenausgleichsgesetz erforderliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger auf das Bundesausgleichsamt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund entstehen keine Kosten für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die dem Bund in geringfügiger Höhe entstehenden Verwaltungskosten werden durch die Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens aufgehoben. Die Länderhaushalte werden insoweit anteilig entlastet.

E. Sonstige Kosten

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **204/00**

07.04.00

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (413) - 533 28 - Bu 50/00

Berlin, den 7. April 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen.

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt vom 2000

Aufgrund

- des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248) sowie
- des § 312 Abs. 2 Satz 2 LAG, der durch Artikel 2 Nr. 5 des Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes (VermBerG) vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Zuständigkeit, die nach § 332a Abs. 3 und § 335b Abs. 2 LAG im Rahmen des Aufgebotsverfahrens erforderliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu veranlassen, wird auf das Bundesausgleichsamt übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2000

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Regelung in § 312 Abs. 2 Satz 2 LAG zielt darauf ab, der Ausgleichsverwaltung eine flexiblere Organisation zu ermöglichen. Dem Bedürfnis der Ausgleichsverwaltung, in der Spätphase des Lastenausgleichs bestimmte Aufgabengebiete zu zentralisieren und dadurch eine konzentrierte Abarbeitung der Altfälle sowie eine zügige Durchführung von Rückforderungsverfahren nach Schadensausgleich gemäß § 349 LAG durch die zuständigen Ausgleichsämter sicherzustellen, wird durch die Aufgabenübertragung auf das Bundesausgleichsamt Rechnung getragen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Das Aufgebotsverfahren nach § 332a LAG dient dazu, Anträge insbesondere aus den Anfangsjahren des Lastenausgleichs, die bisher nicht abschließend beschieden werden konnten, weil der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht aufzufinden war, zum Abschluss zu bringen. Gemäß § 332a Absatz 6 LAG findet die Aufgebotsmöglichkeit auch Anwendung, wenn über die Umwandlung oder die Anrechnung von laufenden Leistungen auf die Hauptentschädigung nicht entschieden werden kann; gleiches gilt hinsichtlich der Verrechnung von Rückforderungsansprüchen mit Ausgleichsleistungen. Mit Ablauf der Aufgebotsfrist erlöschen die Ansprüche gegen den Ausgleichsfonds.

Die Übertragung der Zuständigkeit, die Veröffentlichung der Aufgebote im Bundesanzeiger zu veranlassen, auf das Bundesausgleichsamt dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verwaltung. Zugleich sollten die örtlichen Ausgleichsämter von Aufgaben entlastet werden, die eine Abwicklung der Altfälle ebenso wie die für die Finanzierung des Entschädigungsfonds

wichtige Durchführung von Rückforderungsverfahren nach § 349 LAG verzögern.

Der mit dem 32. ÄndG LAG eingefügte § 335b LAG ergänzt die ebenfalls mit dem 32. ÄndG eingefügte Regelung zum Schadensausgleich in § 349 Abs. 3 Satz 3 LAG und dient der Vorbereitung von Rückforderungsverfahren.

Nach § 335b LAG ist bei erfolgtem Ausgleich von Vermögensschäden juristischer Personen die Feststellung der Höhe des jeweiligen Schadensausgleichs bei Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften und Beteiligungen an Familienstiftungen durch die nach Nr. 14 Abs. 2 Zuständigkeits-DB sonderzuständigen Ausgleichsämter vorzunehmen. Wie in der Begründung zu Nr. 4 (§ 335b) zum 32. ÄndG LAG vom 27. August 1995 (Bundestagsdrucksache Nr. 13/188 vom 12. Januar 1995) ausgeführt wird, lehnt sich diese Regelung zur Feststellung des jeweiligen Schadensausgleichs bei Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften und an Familienstiftungen an die Regelungen zur Feststellung des Schadens an den Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften bzw. der Beteiligung an Familienstiftungen an.

Können in Verfahren über die einheitliche Schadensfeststellung an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften nicht alle Beteiligten ermittelt werden, so hat das sonderzuständige Ausgleichsamt, wenn Bescheidreife bezüglich der ermittelten Beteiligten gegeben ist, dem Bundesausgleichsamt Ausfertigungen des Bescheides vorzulegen. Das Bundesausgleichsamt überprüft den Bescheid auf seine Richtigkeit und richtet sodann das Veröffentlichungsersuchen an den Bundesanzeiger-Verlag. Sobald der Bescheid im Bundesanzeiger veröffentlich ist, stellt das sonderzuständige Ausgleichsamt den bis dahin ermittelten Beteiligten die Bescheidsausfertigungen zu. Ist der Bescheid unanfechtbar oder rechtskräftig geworden, wird der festgestellte Wert je Anteil in die vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes herausgegebene Liste der Wertpapiere und Anteilsrechte (WA-Liste) aufgenommen.

Dieses Verfahren, das seit Einfügung des § 36 Abs. 4 in das Feststellungsgesetz mit dem 8. ÄndG LAG vom 26. Juli 1957 erfolgreich praktiziert wird, dient

der Fehlervermeidung, der Verwaltungsvereinfachung und Vereinheitlichung sowie der zentralen Informationserfassung.

Ein entsprechendes Verfahren, bei dem das Bundesausgleichsamt angesichts der überschaubaren Fallzahlen allerdings keine entsprechende Liste herausgibt, gilt auch für die Schadensfeststellung bei Beteiligungen an Familienstiftungen.

Es bietet sich daher an, diese bewährten und eingespielten Verfahren, entsprechend angepasst, für die Feststellung der Höhe des jeweiligen Schadensausgleichs bei Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften und Beteiligungen an Familienstiftungen zu übernehmen.

Bundesrat Drucksache **204/00** (Beschluss)

19.05.00

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946